

Amt / SG - Bearbeiter(in) I / 1 – Frau Kreher	Datum: 05.03.2009
--	-------------------

<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: _____
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>21</u> der Stadtverordnetenversammlung am: <u>24.03.2009</u>

<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlicher Teil	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlicher Teil
--	--

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn - und Feiertagen aus besonderem Anlass**

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes ist die örtliche Ordnungsbehörde für die Festsetzung der jährlich zusätzlichen Öffnungen der Verkaufseinrichtungen aus einem besonderen Anlass zuständig.

An höchstens sechs Sonn - und Feiertagen im Jahr können Verkaufseinrichtungen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Das Möbelhaus Steinfeld vom Kurstadtcenter (17.05.), der Handwerks-Handels- und Gewerbeverein Bad Liebenwerda (05.04./03.05./29.11./06.12./13.12./20.12.2009) sowie die Teppichfiliale Alltex, Am Haidchensberg (05.04./03.05./29.11./06.12.2009) haben den Antrag gestellt, an Sonntagen ihre Verkaufseinrichtungen zu öffnen.

Diesem Antrag ist mit der beiliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung entsprochen worden.

Zuständig für den Erlass ist gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.


Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

- 0 -

geprüft:

[Signature]

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

[Signature]

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer:

[Signature]

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

20

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

Beratungsergebnis:

Der

empfeht:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfeht:

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

X

20

1

1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn - und Feiertagen aus besonderem Anlass

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06 Nr.15 S.158, GliederungsNr. 8050-1) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Offenhalten von Verkaufseinrichtungen

Abweichend von § 3 Abs.2 Nr.1 (BbgLöG) dürfen Verkaufseinrichtungen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2009 an nachfolgend aufgeführten Sonntagen geöffnet sein:

05.04.2009	13:00 - 20:00 Uhr
03.05.2009	13:00 – 20:00 Uhr
17.05.2009	13:00 – 20:00 Uhr
29.11.2009	13:00 – 20:00 Uhr
06.12.2009	13:00 – 20:00 Uhr
20.12.2009	13:00 – 20:00 Uhr

§ 2

Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen aufgrund dieser Verordnung ist der § 10 des BbgLöG sowie das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz einzuhalten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter